



AUSBILDUNG IN TEILZEIT

Eine Ausbildung kann nach § 8 BBiG bei „berechtigtem Interesse“ in Teilzeit durchgeführt werden.

WANN LIEGT EIN BERECHTIGTES INTERESSE VOR?

Ein berechtigtes Interesse liegt dann vor, wenn Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen haben. Auch eine Behinderung oder Krankheit kann in Einzelfällen Grund für eine Teilzeitausbildung sein.

WIE IST DER ABLAUF EINER TEILZEITAUSBILDUNG?

Der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende einigen sich auf eine wöchentliche Ausbildungszeit zwischen 20 und 30 Stunden. Die Vertragspartner treffen eine Absprache, zu welchen Zeiten die Ausbildung in Teilzeit stattfinden wird (je nach Branche und betrieblicher Arbeitszeit: Vormittag, Nachmittag, Abend, Wochenende, Arbeitszeitkonto).

Grundsätzlich gibt es hier zwei Varianten:

MODELL 1:

Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 25 Wochenstunden

MODELL 2:

Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit um maximal ein Jahr

Die Arbeitszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Wochenstunden.

Der Berufsschulunterricht findet jeweils in Vollzeit statt.

WIE WIRD EINE AUSBILDUNG IN TEILZEIT VERGÜTET?

Auszubildende in Teilzeit erhalten eine Ausbildungsvergütung, die jedoch entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit reduziert ist.

Beispiel: Bei einer täglichen Ausbildungszeit von 6 Stunden anstelle der 8 Stunden in Vollzeit, reduziert sich der Vergütungsanspruch auf drei Viertel der regulären Ausbildungsvergütung.

Teilzeitauszubildende können unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende Leistungen bei den zuständigen Stellen beantragen, z.B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Kindergeld, Wohngeld.

WIE GESTALTET SICH DER URLAUBSANSPRUCH IN DER TEILZEITAUSBILDUNG?

Arbeiten Auszubildende in Teilzeit an gleich vielen Arbeitstagen wie Auszubildende in Vollzeit, nur mit verkürzter täglicher Arbeitszeit, haben die Teilzeitauszubildende den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitauszubildende.



Bei Teilzeitauszubildenden, die nicht an jedem Arbeitstag in der Woche arbeiten, reduziert sich der Urlaubsanspruch.

Beispiel: Ein Vollzeitauszubildender hat 20 Arbeitstage Urlaub bei einer Ausbildungszeit von 5 Tagen in der Woche. Ein Teilzeitauszubildender, der nur 4 Tage in der Woche arbeitet, reduziert sich der Urlaubsanspruch auf 16 Arbeitstage ($20 : 5 \times 4$).

GIBT ES EINEN ANSPRUCH AUF TEILZEITAUSBILDUNG?

Auszubildende haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in Teilzeit.

Eine in Vollzeit begonnene Ausbildung kann in Teilzeit weitergeführt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb damit einverstanden ist. Die Vertragsänderung ist der zuständigen IHK durch einen Nachtrag zum bestehenden Ausbildungsvertrag mitzuteilen.

Wird ein Ausbildungsvertrag von Beginn an in Teilzeit abgeschlossen, sind die Besonderheiten einer Teilzeitausbildung festzuhalten und im Ausbildungsvertragsvordruck unter Punkt H „Sonstiges“ einzutragen. Im Online-Ausbildungsvertrag ist der Passus unter Punkt F „Teilzeitausbildung wird beantragt“ anzukreuzen.